



Landkreis Börde

Der Landrat

Fachdienst Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
-

Datum:
23.04.2015

Sachbearbeiter/in:
Frau Oelze

Haus / Raum:

Telefon:
03904-7240 4321

Telefax:
03904-7240 53730

E-Mail:
annette.oelze@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Str. 7
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Bürgermeister Herr Schmette
Magdeburger Straße 40

39326 Rogätz

Prüfbericht Jahresrechnung – Techn. Teil – Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ 2012

Sehr geehrter Herr Schmette,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ zu Ihrer Kenntnis.

Für ein Abschlussgespräch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Ich bitte um einen entsprechenden Terminvorschlag.

Zwecks Terminabstimmung bin ich telefonisch unter der angegebenen Nummer bzw. unter 030204 781621 erreichen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A. Oelze (Prüferin)

Oelze
Techn. Prüferin

B E R I C H T

über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 127 (2) und 170 (1) GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)

Teil 2: Technische Prüfung

der

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

für das Haushaltsjahr 2012

Prüfer: Frau Oelze

**Prüfungsdauer: 05.03. – 10.03.2015
mit Unterbrechung**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Grundlagen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen/Hauptsatzung/Vergaberichtlinie	3
3. Vergabeprüfung	
3.1 Baumaßnahmen	4
3.1.1 Ing.-Vertrag Baugrundgutachten	4
3.1.2 Verträge Planung Kita Heinrichsberg	5
3.1.3 Eingangstür Verwaltungsgebäude	6
3.1.4 Auftrag Fördermittelantrag Schule Zielitz	7
3.1.5 Zuwendung Hausarzt Colbitz	7
4. Hinweise zur Gewährung von Zuschüssen	8
5. Erfassung von Sicherheitseinbehalten	9
6. Schlussbemerkungen	9

1. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage zur Durchführung dieser örtlichen Prüfung ergibt sich aus den §§ 136, 138 Abs. 1 und 120 Abs.1 KVG LSA. Gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden/Stadt ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises.

Über die Prüfung ergeht ein Bericht, in welchem nur diejenigen Feststellungen enthalten sind, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind. Feststellungen von gravierender Bedeutung werden in „**Fettdruck**“ hervorgehoben. Hinweise für die Verwaltung erscheinen in „*kursiver*“ Schriftform.

Der Schlussbericht gliedert sich in Teil 1 – Verwaltungsprüfung – und Teil 2 – Technische Prüfung –.

Die Prüfung wurde vom Prüfer in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Von der Möglichkeit die Prüfung zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Der Bericht über die technische Prüfung erfolgt zwar gesondert, ist aber ebenfalls Gegenstand des Entlastungsverfahrens nach § 120 KVG LSA.

2. Grundlagen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen/Hauptsatzung/Vergaberichtlinie

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung voran zustellen, sofern keine Ausnahmen gerechtfertigt sind.

Auf der Grundlage des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 98 KVG LSA sind beim Abschluss von Verträgen und der Erteilung von Aufträgen die Vergabegrundsätze des Landes anzuwenden.

Als öffentlicher Auftraggeber war die Gemeinde seit dem Einführungserlass des MW vom 17.05.1991 verpflichtet, die Verdingungsordnung für Bauleistungen und seit dem 25.11.1991 die Verdingungsordnung für Leistungen anzuwenden.

Des Weiteren waren die Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber für das Vergabewesen in den neuen Bundesländern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ebenfalls wird auf die am 18.08.2009 erschienene Fassung der HOAI sowie auf die VOB/VOL mit Stand vom 01.01.2011 hingewiesen.

Gültigkeit für den Prüfungszeitraum hatte die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde vom 18.01.2010 sowie vom 02.07.12 hinsichtlich der wertmäßig geregelten Zuständigkeiten des GR, Hauptausschusses und des Bürgermeisters.

3. Vergabeprüfung 2012

3.1 Baumaßnahmen

Der Vermögenshaushalt 2012 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide war mit 539.000,00 € ausgeglichen.

Der Betrag setzt sich aus 500,00 T€ für den Neubau der Kindertagesstätte in der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg OT Heinrichsberg, dem Erwerb von Hardware für das Verwaltungsamt mit 11,0 T€ und der Bereitstellung von Rücklagemitteln für die Ausrüstung der FFW-Fahrzeuge mit Digitalfunk i.H.v. 28,0 T€ (Zuführung an Verwaltungshaushalt) zusammen.

Mit der 1. Nachtragssatzung, beschlossen auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23.04.12, erfolgte eine Erhöhung um 4.721,8 T€ auf 5.260,8 T€.

Die Erhöhung resultiert aus dem energetischen Sanierungsprogramm Stark III. Durch die Verbandsgemeinde, als Träger der Grundschulen der Mitgliedsgemeinden, wurden für das Förderprogramm entsprechende Anträge beim Zuwendungsgeber gestellt.

Im Vermögenshaushalt waren die finanziellen Mittel für die Baumaßnahmen der Grundschule Colbitz mit 156,0 T€ und die Schule Zielitz mit 4.250,0 T€ eingestellt und, bis zur Bewilligung der Fördermittel bzw. Aufhebung, mit einem Sperrvermerk versehen.

Die gestellten Anträge wurden nicht in die Prioritätenliste des Landes aufgenommen. Somit erfolgte auch keine Fördermittelbereitstellung.

3.1.1 Vertrag Büro N. Baugrundgutachten – Hhst. 46490.94000

Der Haushaltsansatz unter dieser Hhst. betrug 500,0 T€. Abgearbeitet wurden im Hj. 2012 lediglich Planungsleistungen i.H.v. insgesamt 25.222,38 €. Dies betrifft zum einen diesen Vertrag sowie die unter Pkt. 3.1.2 geprüften Verträge.

Für den Neubau der Kindertagesstätte in Heinrichsberg war es erforderlich ein Baugrundgutachten zu erstellen. Ausgeführt wurde diese Arbeit durch das Ingenieurbüro N.

Ein entsprechendes Kostenangebot **fehlte** in den Unterlagen. Mit Datum vom 31.03.12 wurde durch die Verwaltung der schriftliche Auftrag für dieses und ein weiteres Projekt erteilt.

Nach Übergabe der Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen folgte am 11.07.12 die Rechnungslegung i.H.v. 3.942,11 €.

Eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung konnte nicht vorgenommen werden, da das Angebot und somit die angebotenen Einzelpreise nicht vorlagen. Auch die schriftliche Beauftragung beinhaltete keinen Auftragswert.

3.1.2 Verträge Planung Kita Heinrichsberg

Vertrag Büro B.

Für den Neubau der Kindertagesstätte in Heinrichsberg wurde zwischen der – Gemeinde und o.g. Büro am 17.04./08.05.12 ein Architektenvertrag geschlossen.

Hierfür lag ein zustimmender Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.12 vor.

Zu erbringen waren die Lph. 1 – 8 mit 97 %. Die Maßnahme wurde in die Zone III, Mindestsatz eingeordnet. Für die Statik und den Wärmeschutz wurden Pauschalen festgelegt. Die Nebenkosten wurden mit 5 v.H. vereinbart.

Die Gesamtkostenschätzung vom 16.04.12 belief sich, ohne die KG Außenanlagen und Ausstattung 552.350,00 €.

Die anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung betragen 393.250,00 €. Das Rechnerisch hieraus resultierende Honorar war mit 51.742,28 € korrekt ermittelt.

Abgerechnet wurde wie folgt:

Die 1. AR wurde bereits am 21.06.11 i.H.v. 5.719,89 € geltend gemacht und von der Verwaltung auch so schriftlich anerkannt, obwohl es zu diesem Zeitpunkt noch keinen unterzeichneten Vertrag gab, der folgte erst im Mai 2012. Des Weiteren wurde der Rechnungsbetrag aufgrund anrechenbaren Kosten von 412,0 T€ ermittelt, also höher als sie tatsächlich mit 393.250,00 € waren.

Mit der Vorlage 2. AR fand die überhöhte Abrechnungssumme bereits Beachtung und wurde durch die Verwaltung korrigiert.

Im Zeitraum von 2012 bis 2014 wurden weitere acht Abschlagsrechnungen geltend gemacht. Schlussgerechnet wurde 08.12.2014.

Um die Planungsleistungen am Objekt abzuschließen, erfolgte eine entsprechende Prüfung bis hin zur Schlussrechnung.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass entsprechend der getroffenen vertraglichen Festlegungen und auf der Grundlage der ursprünglichen anrechenbaren Kosten abgerechnet wurde. Hinzu kamen die Pauschalleistungen für Statik und Wärmeschutz sowie die vereinbarte Nebenkostenpauschale.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung kann bestätigt werden.

Die erforderlichen Änderungen am Brandschutz- und Fluchtwegekonzept (aufgrund von Auflagen) wurden gesondert i.H.v. 194,92 € vergütet.

Vertrag Büro Fl.

Mit o.g. Büro wurde für die Technische Ausrüstung Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär am 31.05.12 ein Ingenieurvertrag abgeschlossen.

Zu erbringen waren die Lph. 3 – 4 und 5 – 7. Für die Lph. 8 bestand die Option nach Baufortschritt und Anforderung durch den AG. Eingestuft wurde die Maßnahme in die Zone II, Mindestsatz, des Weiteren galt eine Nebenkostenpauschale von 4 v.H. als vereinbart. Die Honorarberechnung war als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Für den Teil Elektroplanung betragen die anrechenbaren Kosten 25,0 T€ und ergab ein Honorarangebot von brutto 7.692,76 €. Für den Teil HLS lagen die anrechenbaren Kosten bei 74,0 T€ und das Honorar somit bei 16.421,37 €.

Abgerechnet wurde wie folgt:

Reg. vom 04.09.12	6.483,84 €	für Lph. 3 und 4
Reg vom 03.12.12	6.545,81 €	für Lph. 5 und 6

Die Abrechnungen beinhalten getrennt jeweils beide Leistungen der Technischen Ausrüstung Elektro und HLS im Rahmen der vertraglichen Festlegungen.

Da die Schlussrechnung vorliegt, erfolgt auch hier die entsprechende Prüfung der Planungsleistungen über das Hj. 2012 hinaus.

Schlussgerechnet wurde Datum vom 05.02.14 i.H.v. 7.692,75 € für Elektro und 16.421,37 € für Heizung/Lüftung/Sanitär. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung kann bestätigt werden.

Hinweis:

Wobei zukünftig von Seiten der Verwaltung darauf zu achten ist, dass die Rechnungen vom AN mit mehr Sorgfalt hinsichtlich der allgemeinen Angaben erstellt werden.

Hierzu nur zwei Beispiele:

Seite 1 der SR - Elektro – siehe Pkt. Bauüberwachung (2.471,37 €) – davon 50 % ?

Seite 2 der SR - HLS – siehe Pkt. Ausführungsplanung und Bauüberwachung, die prozentualen Angaben stimmen nicht, da hier lt. Vertrag die prozentualen Anteile gekürzt wurden. Des Weiteren sind bei der Bauüberwachung die allg. Angaben aus der Abrechnung Elektro übernommen.

Rechnerisch wurden die korrekten Werte in Ansatz gebracht.

3.1.3 Eingangstür Verwaltungsgebäude – Hhst. 02000.96000

Im Haushaltsjahr 2012 machte sich die Erneuerung der Eingangstür im Verwaltungsgebäude in Rogätz erfolgreich.

Da es sich hierbei um einen Schaden handelte, der nicht eingeplant werden konnten und wo eine Reparatur als unwirtschaftlich erachtet wurde, erfolgte am 06.06.12 die Beantragung einer außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 7,5 T€. Deckungsvorschlag war eine Minderausgabe unter 91000.9000.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden drei Unternehmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Der Zuschlag ging an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. O. i.H.v. 4.063,85 €.

Zu den Angeboten selbst ergaben sich keine Feststellungen, ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt.

Im Weiteren machte sich die Erneuerung der Scharfschalteinrichtung erforderlich. Auch hierfür lagen Angebote vor. Den Zuschlag erhielt am 06.06.12 die Fa. S. i.H.v. 2.040,25 €.

Abgerechnet wurde der Türeinbau am 04.12.12 i.H.v. 4.174,52 €. Die Erhöhung gegenüber der Auftragssumme resultiert aus Lieferung und Montage des Türfeststellers.

Die Kosten für das Schließsystem betragen 2.040,26 €. Die Kosten für die Alarmtechnik wurde am 12.12.12 mit 294,63 € gesondert abgerechnet.

Ein Abnahmeprotokoll lag vor.

3.1.4 Auftrag Büro K. für Schule Zielitz – Hhst. 21150.94000

Unter o.g. Haushaltsstelle befand sich eine Rechnung vom Planungsbüro K. für erbrachte Leistungen zum Projekt „Fördermittelantrag Stark III 2012“ Ganztagschule/Sekundarschule Zielitz.

Abgerechnet wurde mit Datum vom 22.09.12 ein Betrag i.H.v. 11.988,95 €.

Der Rechnung als Anlage beigelegt war eine Auflistung von Arbeitstagen unter Angabe von Stunden, an denen an dem Projekt durch den AN selbst oder einem seiner Mitarbeiter gearbeitet wurde.

Zur Prüfung der Abrechnung wurde von der Verwaltung die Vorlage des entsprechenden Vertrages erbeten, aus dem die abgerechneten Stundensätze zu entnehmen sind. Lt. Rechnung wurde „vereinbarungsgemäß“ abgerechnet. Somit ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Vereinbarung vorliegt.

Eine entsprechende Vorlage erfolgte im Prüfungszeitraum nicht.

3.1.5 Zuwendung Hausarzt Colbitz - 54000.98700

Auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 13.02.12 erging der Beschluss Herrn Dr. Ch. eine einmalige investive Zuwendung i.H.v. 25,0 T€ (finanzielle Unterstützung zur Übernahme einer bestehenden Arztpraxis) zu zahlen. Die Bindefrist wurde auf 5 Jahre festgelegt.

Vorangegangen war die schriftliche Beantragung einer finanziellen Unterstützung durch Dr. Ch. am 14.12.11 mit dem Hinweis, dass dies erforderlich wäre, für die nahtlose Weiterführung der Hausarztpraxis in Colbitz.

Lt. Zustimmender Beschlussfassung handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe auf der Hhst. 54000.98700 finanziert über eine Entnahme aus der Rücklage.

Dies erfolgte, um einem eventuell bevorstehenden Ärztemangel in der Verbandsgemeinde entgegen zu wirken, da in den Folgejahren aufgrund der Altersstruktur praktizierender Ärzte, von weiteren Praxisschließungen auszugehen ist.

Im Vorfeld der Entscheidung wurde vom Verwaltungsamt die Möglichkeit in Betracht gezogen, ob eine finanzielle Förderung über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt aufgrund der Praxisübernahme möglich ist. Dies ist nicht der Fall, da der Landkreis nicht als „unterversorgt“ eingestuft wird.

Zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang aber, dass sich in den Kassenunterlagen unter o.g. Hhst. kein Auszahlungsbeleg über einen Betrag von 25,0 T€, als Nachweis der geleisteten Zahlung, befand.

Da aus dem Beschluss hervorgeht, dass eine Bindefrist von 5 Jahren vorgegeben wurde ist davon auszugehen, dass entweder eine vertragliche Vereinbarung geschlossen oder ein entsprechender Zuwendungsbescheid erlassen wurde, in welchem derartige Festlegungen schriftlich hinterlegt sind. Auf Anforderung beim zuständigen Fachamt konnten **Unterlagen dieser Art nicht vorgelegt werden.**

4. Hinweise zur Gewährung von Zuschüssen

Nachstehend noch einige Hinweise im Umgang mit Zuweisungen und Zuschüssen die die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinde an Dritte wie Vereine und Privatpersonen gewährt.

Auf diese Problematik wurde bereits im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde unter Pkt. 11.2. und in den Berichten der Mitgliedsgemeinden Colbitz 2010 und 2011 sowie Zielitz und Heinrichsberg-Loitsche 2010 ausführlich eingegangen. Die Hinweise zur künftigen Verfahrensweise wurden gegeben, da sich aus den Prüfungen eine erhebliche Anzahl von getroffenen Beanstandungen und Feststellungen ergeben hatten.

Das diese Hinweise nicht von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden, um zukünftig entsprechenden Beanstandungen zu vermeiden, war aus der Prüfung der Gemeinde Westheide 2012 – 2013 ersichtlich.

Nachstehend nochmals zusammengefasst die getroffenen Feststellungen zur den Prüfungen gewährter Zuweisungen/Zuschüsse.

- Alle abgeforderten Vorgänge waren in der übergebenen Form unvollständig und somit in ihrer Gesamtheit nicht prüffähig.
- Aus vorgenanntem Grund kann im Rahmen der Prüfung auch nicht eingeschätzt werden, wie die Beantragung insbesondere die Antragsbegründung vorgenommen wurde.
- Ob eine Kontrolle der abzurechnenden Verwendungsnachweise durch das Fachamt vorgenommen wurde, konnte nicht nachgewiesen werden.
- Somit fehlte auch eine Kontrolle, ob die gewährten öffentlichen Zuwendungen wirtschaftlich, sparsam und projektbezogen verwendet wurden.

Um zu kontrollieren, ob die Zuwendungsempfänger verantwortungsbewusst mit der gewährten Zuwendung (öffentlichen Mitteln) umgehen, kommt der Kontrolle und Prüfung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Fördermittelabrechnung eine erhebliche Bedeutung zu.

5. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Im Verwahrkonto der Verbandsgemeinde befinden sich keine einbehaltenen Sicherheiten für die Gewährleistung durchgeführter Baumaßnahmen.

6. Schlussbemerkungen

Die zur Prüfung vorgelegten Akten für die Prüfung der Jahresrechnung, betreffend Kasse, Kämmerei und Bauamt, befanden sich in einem korrekten und prüffähigen Zustand.

Die durchgeführte Prüfung ergab überwiegend keine Feststellungen und Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Eine Ausnahme hiervon bilden die im Prüfbericht „fett gedruckten“ Sachverhalte.

Abschließend wird festgestellt, dass überwiegend nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

Entsprechend dem § 120 (2) der KVG LSA beschließt der Gemeinderat/Stadtrat über den Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.


Gallert
Fachdienstleiterin


Oelze
Techn. Prüferin